

11. Oktober 2023

Erklärung
des Ausschusses für die Rechte des Kindes
zu Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

nicht offizielle deutsche Version - Originalfassung:

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/crc/statements/CRC-Article-5-statement.pdf>

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls der Mitglieder der Großfamilie oder der Gemeinschaft, wie sie nach den örtlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind, des Vormunds oder anderer Personen, die gesetzlich für das Kind verantwortlich sind, um dem Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer Weise, die mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes vereinbar ist, angemessene Anleitung und Führung zu geben.

Purpose of the Statement / Zweck der Erklärung

1. Zweck dieser Erklärung ist es, die Begriffe der elterlichen Führung und der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, wie sie in Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Übereinkommen) verankert sind, zu klären. Ferner soll erläutert werden, wie Artikel 5 ein Gleichgewicht zwischen den Rechten des Kindes und den Verantwortlichkeiten, Rechten und Pflichten der Eltern sowie der Verpflichtung des Staates herstellt, die Rechte des Kindes im Lichte der Bedeutung der Familie "als grundlegende Gruppe der Gesellschaft und natürliches Umfeld für das Wachstum und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder und insbesondere der Kinder" zu gewährleisten, wie es in der Präambel des Übereinkommens heißt.

2. Während die Familie bereits zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Übereinkommens durch das Völkerrecht geschützt war, brachte das Übereinkommen - insbesondere durch Artikel 5 - ein neues, bahnbrechendes Element ein: Die Familie wurde nicht nur vor unzulässigen Eingriffen des Staates geschützt, sondern die Kinder hatten nun auch das Recht, von ihren Eltern oder von Personen, die rechtlich für das Kind verantwortlich sind, in angemessener

Weise angeleitet und geführt zu werden, und in Fällen, in denen die Eltern keinen angemessenen Schutz bieten, direkten Schutz durch den Staat zu erhalten.¹

Holistic understanding of article 5 / Ganzheitliches Verständnis von Artikel 5

3. Jede Auslegung, die eines der Elemente von Artikel 5 herausgreift und die anderen Elemente ignoriert oder verwirft - zum Beispiel, wenn die Rechte der Eltern hervorgehoben werden, ohne dass auch die "angemessene Leitung und Anleitung" "bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte" erwähnt werden, würde einem genauen und ganzheitlichen Verständnis des Artikels widersprechen.

Children as rights-holders / Kinder als Träger von Rechten

4. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes erinnert daran, dass sich die Vertragsstaaten mit der Verabschiedung des Übereinkommens im Jahr 1989 rechtlich verpflichtet haben, Kinder als Träger von Rechten unabhängig von ihren Eltern anzuerkennen.

5. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, daß Artikel 5 bekräftigt, daß alle Kinder unabhängig von ihrem Alter Rechte haben und daß sie in dem Maße, in dem sie wachsen, sich entwickeln, reifen und ihren sozialen Kreis über die Familie hinaus erweitern, Anspruch auf ein zunehmendes Maß an Verantwortung, Handlungsfähigkeit und Autonomie bei der Ausübung dieser Rechte haben. Die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder müssen von den Erwachsenen, die das Leben der Kinder lenken und leiten, anerkannt und respektiert werden.²

Children's right to receive "appropriate" direction and guidance / Das Recht der Kinder auf "angemessene" Anleitung und Führung

6. Bei der Ausübung ihrer Rechte sollten Kinder von ihren Eltern angemessen angeleitet und geführt werden. In Fällen, in denen die Eltern die Rechte der Kinder nicht angemessen schützen oder in einigen Fällen sogar missbrauchen, sollten sie auch direkten Schutz durch den Staat erhalten.³ Die Staaten sind auch dafür verantwortlich, die Fähigkeit von Eltern, Großfamilien, Vormündern und Gemeindemitgliedern zu fördern, Kinder angemessen anzuleiten und zu führen.⁴

7. Der Ausschuss stellt fest, dass die Verantwortung, die Rechte und die Pflichten der Eltern, ihre Kinder anzuleiten, nicht absolut sind, sondern vielmehr durch den Status der Kinder als Träger von Rechten begrenzt werden. Die Anleitung und Führung durch die Eltern muss so ausgeübt werden, dass die Rechte der Kinder geachtet und gewährleistet werden. In Artikel 18 der Konvention, in dem die vorrangige Verantwortung der Eltern oder des Vormunds

¹ CRC, General Comment No. 20, para. 19.

² CRC, General Comment No. 20, para. 42-43; CRC, General Comment No. 15, para. 31; CRC, General Comment No. 8, para. 47; CRC General Comment No. 7, para. 5; CRC, General Comment No. 4, para 7.

³ CRC, Article 19. CRC, General Comment No 8, para. 13; CRC, General Comment No. 20, para. 19 (CRC, General Comment No. 21, para. 35).

⁴ CRC, General Comment No. 21, para. 35.

für die Erziehung und Entwicklung des Kindes hervorgehoben wird, heißt es: "Das Wohl des Kindes ist ihnen ein vorrangiges Anliegen".

8. Die Eltern sollten die Ansichten der Kinder berücksichtigen, wenn sie den Kindern eine angemessene Orientierung und Anleitung geben. Wenn ein Kind heranwächst und reift, sollte den Ansichten des Kindes größeres Gewicht beigemessen werden, wobei die Eltern ihre Anleitung und Führung anpassen sollten, um den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes bei der Ausübung seiner Rechte Rechnung zu tragen. Die Meinung der Kinder muss eingeholt und angehört werden, sowohl bei der Beratung und Anleitung als auch bei der Beurteilung und Bestimmung des Kindeswohls. ⁵

Evolving capacities as an enabling principle / Die Entwicklung von Kapazitäten als Befähigungsprinzip

9. Der Ausschuss bekräftigt, dass die Anleitung und Führung durch die Eltern auf die harmonische Entwicklung der Kinder zu ihrem vollsten Potenzial abzielen und sie in die Lage versetzen sollte, ihre Rechte schrittweise auszuüben. Die Eltern sollten ermutigt werden, durch Dialog und Vorbilder auf eine kindzentrierte Art und Weise Orientierung und Anleitung zu geben, die die Fähigkeit der Kinder, einschließlich jüngerer Kinder, zur Ausübung ihrer Rechte fördert.⁹

10. Der Ausschuss bekräftigt, dass das Konzept der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern von zentraler Bedeutung für die Anerkennung des Status von Kindern als Träger von Rechten unabhängig von ihren Eltern ist und dazu beiträgt, das Kind vor willkürlicher familiärer Kontrolle zu schützen. ⁶ Es legt fest, dass Kinder, wenn sie ein ausreichendes Maß an Reife und Fähigkeit zur eigenständigen Ausübung ihrer Rechte erreicht haben, immer weniger der elterlichen Anleitung und Führung bedürfen. ⁷ In dem Maße, in dem Kinder Fähigkeiten erwerben, haben sie Anspruch auf ein zunehmendes Maß an Verantwortung für die Regelung von Angelegenheiten, die sie betreffen.⁸ Die sich entwickelnden Fähigkeiten sollten als positiver und befähigender Prozess betrachtet werden und nicht als Entschuldigung für autoritäre Praktiken, die die Autonomie und den Selbstaussdruck der Kinder einschränken und die oft fälschlicherweise mit dem Hinweis auf die relative Unreife der Kinder gerechtfertigt werden.⁹

11. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig die Verantwortung der Eltern ist, das Maß an Unterstützung und Anleitung, das sie einem Kind bieten, kontinuierlich anzupassen. Bei diesen Anpassungen sollten die Interessen und Wünsche der Kinder ebenso berücksichtigt werden wie ihre Fähigkeit zur autonomen Entscheidungsfindung und ihr Verständnis für das Wohl des Kindes.

⁵ CRC, General Comment No. 14, para. 44.

⁶ As stated in the CRC Travaux Préparatoires, 'in protecting the family from the State, the family must not be given arbitrary control over the child. Any protection from the State given to the family must be equally balanced with the protection of the child within the family. E/CN.4/1987/25: para. 106 and Legislative History, Vol. 1, 35.

⁷ CRC, General Comment No. 7, para. 17. See also CRC, General Comment No. 20, para. 17.

⁸ CRC, General Comment No. 12, para. 85.

⁹ CRC, General Comment No. 7, para. 17.

¹⁰ Je mehr Kinder wissen, erlebt und verstanden haben, desto mehr müssen Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere Personen, die rechtlich für die Kinder verantwortlich sind, Anleitung und Führung in Ermahnungen und Ratschläge und später in einen Austausch auf Augenhöhe umwandeln. Diese Umwandlung findet nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Entwicklung der Kinder statt, sondern nimmt in dem Maße zu, wie die Kinder ermutigt werden, ihre Ansichten einzubringen, denen mehr Gewicht verliehen werden sollte.

Article 5 read as a whole and consistently with the objective and purpose of the Convention / Artikel 5 in seiner Gesamtheit und im Einklang mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens

12. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass Artikel 5 stets als Ganzes und im Einklang mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens und seiner Bekräftigung der Kinder als Träger von Rechten zu lesen ist. ¹⁶ Auch hier muss die Auslegung von "angemessener" Anleitung und Führung mit dem gesamten Übereinkommen im Einklang stehen und lässt keinen Raum für die Rechtfertigung gewalttätiger oder anderer grausamer oder erniedrigender Formen der Disziplinierung. ¹¹ Wenn Eltern ihre Verantwortung, Pflichten oder Rechte in einer Weise ausüben, die den Rechten des Kindes nach dem Übereinkommen zuwiderläuft, verlagert sich die Verpflichtung des Staates von der Unterstützung der Verantwortung, Rechte und Pflichten der Eltern hin zu einer stärkeren Konzentration auf die Verpflichtung, die Rechte des Kindes zu schützen oder zu wahren.

13. Der Ausschuss bekräftigt, dass alle Personen unter 18 Jahren Kinder sind und Anspruch auf alle in der Konvention verankerten Rechte haben, ohne jede Ausnahme. Darüber hinaus sind die Rechte von Frauen und Mädchen auf Gleichheit in der Familie in den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannt worden. ¹² Daher können weder der "Schutz der Familie" ¹³ noch Verweise auf Kultur oder Religion als Rechtfertigung für Gesetze, Maßnahmen oder Praktiken - wie Kinderheirat, weibliche Genitalverstümmelung oder Diskriminierung in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Sorgerecht - herangezogen werden, die Mädchen ihre vollen und gleichen Menschenrechte verweigern würden. ¹⁴ Die elterliche Führung und Anleitung sollte darauf abzielen, Kinder, einschließlich Mädchen, in die Lage zu versetzen, ihre Rechte frei von jeder Form der Diskriminierung auszuüben. Die Staaten sind nicht verpflichtet, das Recht der Eltern auf Anleitung und Beratung zu respektieren, wenn eine solche Anleitung und Beratung Diskriminierung fördern würde.

¹⁰ CRC, General Comment No. 7, para. 17.

¹¹ CRC, General Comment No. 8, para. 28.

¹² CEDAW, Article 16.

¹³ A/HRC/Res/29/22.

¹⁴ Vienna Declaration and Programme of Action, para 5.